

Uneinsichtig

Vor kurzem wurde ein Urteil wegen Vergewaltigung zu fünf Jahren Freiheitsstrafe im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben und der Verurteilte wegen erwiesener Unschuld freigesprochen. Dem »Opfer« war es durch eine ungewöhnliche Fähigkeit zu einer detailreichen Darstellung gelungen, die Unschuldsbeteuerungen des Angeklagten zunichte zu machen. Dass das Gericht dieser Darstellung aufgesessen ist und auffällige Begleitumstände wie das Erscheinen des »Opfers« im Lehrerzimmer 15 Minuten nach der angeblichen Tat nicht berücksichtigte, ist schwer begreiflich, doch sind Fehlerurteile angesichts des begrenzten menschlichen Erkenntnisvermögens leider unvermeidlich. Dass die Aufhebung des Urteils erst nach voller Verbüßung der Strafe erfolgte, war ebenfalls unvermeidlich, weil der Fehler des Ersturteils erst später dargetan werden konnte.

Schlechthin untragbar ist jedoch die Tatsache, dass der zu Unrecht Verurteilte die vollen fünf Jahre seiner Strafe abbüßen musste und ihm die übliche Aussetzung des restlichen Drittels der Strafe zur Bewährung nicht gewährt wurde, geschweige denn von deren Hälfte bei Würdigung seiner Persönlichkeit. Zwar ist eine Aussetzung des Strafrestes »zur Bewährung« bei einem zu Unrecht Verurteilten – wörtlich genommen – nicht möglich, aber der Gesetzgeber wollte wohl kaum in diesem Sinne verstanden werden. Die Aussetzung des Strafrestes wurde verweigert, weil der Verurteilte die Strafe während des Vollzugs nicht anerkannte und bei seinem Bestreiten blieb.

Ein solcher Versuch der Brechung der Persönlichkeit eines Menschen ist eines Rechtsstaats unwürdig. Er verstößt gegen das menschenrechtliche Verbot des Zwangs zur Aussage gegen sich selbst, das auch nach einer Verurteilung weiter gilt. Er verstößt auch gegen jegliche Gerechtigkeit: Wenn schon einem zu Recht Verurteilten eine Aussetzung des Strafrestes gewährt werden kann, dann doch wohl erst recht jemandem, der die ihm vorgeworfene Straftat gar nicht begangen hat. Nun ist das zwar im Augenblick der Strafaussetzung nicht bekannt, aber der vorliegende Fall zeigt einmal mehr, dass diese Möglichkeit besteht. Die Gerichte sollten daher aufhören, die fehlende Einsicht in die Verurteilung als »negatives Verhalten im Vollzug« zu bewerten.

Der unschuldig Verurteilte ist übrigens kurze Zeit nach seiner Entlassung vor Gram gestorben. Das Preußische Allgemeine Landrecht sah für die falsche Anschuldigung die gleiche Strafe vor, die das Opfer erlitten hatte.

Prof. Dr. Dres. h.c. Friedrich-Christian Schroeder, Regensburg